

ihres Bieres nöthig hatten, und die Unterthanen des Klosters mußten die zum Anbau und zur Gewinnung nöthigen Arbeiten als Frohndienst leisten. Die Bräunsdorfer hatten 50 Tage zu frohnen.

Nachdem alle einzeln mit ihren Leistungen aufgeführt sind, sagt das Erbregerister weiter, daß die Gemeinde, also alle Angeseffene zusammen, 1 fl. 1 gr. Mostfuhrngeld zu Lichtmeß zu zahlen und 1 Scheffel Korn und 1 Scheffel Hafer Burggeschoss, Freibergisch Maß, zu Thomä (22. Decbr.) zu liefern verpflichtet seien.

Letztere Leistung kam jedenfalls nach Freiberg auf das Schloß und rührte vermuthlich aus den ältesten Zeiten her, als die Besatzung der markgräflichen Burg daselbst allen umliegenden Orten Schutz zu gewähren hatte, und von diesen in Fehdezeiten die darin einquartirte Besatzung mit Lebensunterhalt zu versehen war. — Die „Mostfuhren“ betrafen die Abfuhr des auf den Weinbergen des Klosters gepreßten Mosts nach der Kellerei des Klosters, wo er von dem Kellermeister in Aufsicht genommen und gepflegt wurde.

Ferner berichtet das Erbregerister, daß Caspar Bschott ein freies Erbgericht darin besitze, und auf diesem das Recht des Mälzens, Brauens und Schänkens von Bier, soviel er dessen das Jahr über vertreiben könne, habe. Es ist dem Erbrichter gestattet, sein Bier in Fässern zu Hochzeiten, Verlobnissen und Kindtaufen, auch in Tonnen und kleineren Gefäßen im „Dorfe“ abzusetzen, und es wird den Einwohnern untersagt, ohne sein Vorwissen fremdes Bier einzuführen. Dagegen hatte er die Verpflichtung, wenn in Bräunsdorf „Jahrgedinge,“ d. h. Gerichtstag gehalten ward, dem Erbherrn oder seinem „Gesandten“ eine Mahlzeit mit Essen, Trinken und „aller Nothdurft“ zu verabreichen. Aber auch dafür wurde er entschädigt dadurch, daß er den dritten Pfennig von dem Feuerstättegelde oder „Dingehellern“ behalten durfte, wovon die anderen beiden Theile „dem Gerichtshelder von den Augen einzuschreiben“ zuflossen.

Zum Verständniß dieser Bestimmung gestatten wir uns Folgendes hinzuzufügen. Bei der Einfachheit der Verhältnisse damaliger Zeit genügte für den Ort ein einziger Gerichtstag im Jahre (Jahrgedinge, von „Ding“ das Gericht). Auf demselben wurden Kaufsangelegenheiten und Erbregerulirungen geordnet, Streitigkeiten geschlichtet und Alles, was gerichtlicher Abmachung und Genehmigung bedurfte, erledigt. Gewöhnlich hielt der Erbherr diese Gerichtstage selbst ab, wurde aber von Gerichtsunterthanen freigehalten, wozu die genannten